

810.11

Verordnung über die Entschädigung der Bezirksärzte (Änderung)

(vom 8. Dezember 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Entschädigung der Bezirksärzte vom 12. Dezember 1963 wird wie folgt geändert:

Arten der Entschädigungen

§ 1. Abs. 1 und 2 unverändert.

Den vom Bezirksarzt Zürich zugezogenen ausserordentlichen Stellvertretern für den polizeiärztlichen Dienst werden Fr. 400 je Dienstwoche ausgerichtet. Für die einzelnen Verrichtungen werden sie ausschliesslich nach der Verordnung über die Gebühren und Kostenansätze der Strafverfolgungsbehörden entschädigt.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Jeker

Der Staatsschreiber:
Husi